



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 27. Jänner 2004

3. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 2. Ausfuhrerstattung - Sektor Schweinefleisch**
- 3. Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 - Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eialbumin**

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 2. Ausfuhrerstattung - Sektor Schweinefleisch

Ausfuhrerstattung - Sektor Schweinefleisch

Gültig ab 27. Jänner 2004

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung €100 kg Nettogewicht
ex 0103	Schweine, lebend:			
	- andere			
ex 0103 91	- - mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:			
0103 91 10	- - - Hausschweine	0103 91 10 9000		0,00
ex 0103 92	- - mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:			
	- - - Hausschweine			
0103 92 19	- - - - andere	0103 92 19 9000		0,00
ex 0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:			
	- frisch oder gekühlt:			
ex 0203 11	- - ganze oder halbe Tierkörper:			
0203 11 10	- - - von Hausschweinen ⁽¹²⁾	0203 11 10 9000	P06	40,00
ex 0203 12	- - Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	- - - von Hausschweinen			
ex 0203 12 11	- - - - Schinken und Teile davon:			
	- - - - - mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 12 11 9100	P06	40,00
ex 0203 12 19	- - - - Schultern und Teile davon ⁽¹³⁾ :			
	- - - - - mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 12 19 9100	P06	40,00
ex 0203 19	- - anderes:			
	- - - von Hausschweinen:			
ex 0203 19 11	- - - - Vorderteile und Teile davon ⁽¹⁴⁾ :			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 2. Ausfuhrerstattung - Sektor Schweinefleisch

	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 11 9100	P06	40,00
ex 0203 19 13	----- Kotelettstränge und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 13 9100	P06	40,00
ex 0203 19 15	----- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0203 19 15 9100	P06	25,00
ex 0203 19 55	----- anderes: ----- ohne Knochen: ----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon ⁽¹⁾ ⁽¹¹⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁵⁾	0203 19 55 9110	P06	40,00
	----- Bäuche, auch Teile davon, mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 % ⁽¹⁾ ⁽¹¹⁾ - gefroren	0203 19 55 9310	P06	25,00
ex 0203 21 0203 21 10	-- ganze oder halbe Tierkörper: --- von Hausschweinen ⁽¹²⁾	0203 21 10 9000	P06	40,00
ex 0203 22	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen: --- von Hausschweinen:			
ex 0203 22 11	----- Schinken und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 11 9100	P06	40,00
ex 0203 22 19	----- Schultern und Teile davon ⁽¹³⁾ : ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 19 9100	P06	40,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 2. Ausführerstattung - Sektor Schweinefleisch

ex 0203 29	-- anderes:			
ex 0203 29 11	--- von Hausschweinen: ---- Vorderteile und Teile davon ⁽¹⁴⁾ : ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 29 11 9100	P06	40,00
ex 0203 29 13	---- Kotelettstränge und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 29 13 9100	P06	40,00
ex 0203 29 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0203 29 15 9100	P06	25,00
ex 0203 29 55	---- anderes: ----- ohne Knochen: ----- Schinken, Vorderteile, Schultern auch Teile davon ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁵⁾ ⁽¹⁶⁾	0203 29 55 9110	P06	40,00
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:			
ex 0210 11	- Fleisch von Schweinen -- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen --- von Hausschweinen:			
ex 0210 11 11	---- gesalzen oder in Salzlake: ----- Schinken und Teile davon ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 11 9100		0,00
ex 0210 11 31	---- getrocknet oder geräuchert: ----- Schinken und Teile davon: ----- "Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele" ⁽²⁾ :			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 2. Ausführerstattung - Sektor Schweinefleisch

	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 31 9110	P06	56,50
	----- andere:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 31 9910	P06	56,50
ex 0210 12	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:			
	--- von Hausschweinen:			
ex 0210 12 11	---- gesalzen oder in Salzlake			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0210 12 11 9100		0,00
ex 0210 12 19	---- getrocknet oder geräuchert:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0210 12 19 9100		0,00
ex 0210 19	-- anderes:			
	--- von Hausschweinen:			
	---- gesalzen oder in Salzlake:			
ex 0210 19 40	----- Kotelettstränge und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 19 40 9100		0,00
	----- anderes:			
ex 0210 19 51	----- ohne Knochen:			
	----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon ⁽¹⁾	0210 19 51 9100		0,00
	----- Bäuche, auch Teile davon, entschwartet ⁽¹⁾ :			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 %	0210 19 51 9310		0,00
	---- getrocknet oder geräuchert:			
	----- anderes:			
ex 0210 19 81	----- ohne Knochen:			
	----- "Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele", auch Teile davon ⁽²⁾	0210 19 81 9100	P06	56,50
	----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon ⁽¹⁾	0210 19 81 9300	P06	56,50

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 2. Ausfuhrerstattung - Sektor Schweinefleisch

ex 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:			
	- andere ⁽⁸⁾ :			
ex 1601 00 91	- - Rohwürste, nicht gekocht ⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾ :			
	- - - ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel	1601 00 91 9120	P06	20,50
	- - - andere	1601 00 91 9190		0,00
ex 1601 00 99	- - andere ⁽³⁾ ⁽⁶⁾ :			
	- - - ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel	1601 00 99 9110	P06	15,50
	- - - andere	1601 00 99 9190		0,00
	- - - andere			
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:			
	- von Schweinen:			
ex 1602 41	- - Schinken und Teile davon:			
ex 1602 41 10	- - - von Hausschweinen ⁽⁷⁾ :			
	- - - - gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾			
	- - - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhaltes von 1 kg oder mehr ⁽¹⁷⁾	1602 41 10 9110	P06	30,50
	- - - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhaltes von weniger als 1 kg	1602 41 10 9130	P06	18,00
ex 1602 42	- - Schultern und Teile davon:			
ex 1602 42 10	- - - von Hausschweinen ⁽⁷⁾ :			
	- - - - gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾			
	- - - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhaltes von 1 kg oder mehr ⁽¹⁸⁾	1602 42 10 9110	P06	24,00
	- - - - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhaltes von weniger als 1 kg	1602 42 10 9130	P06	18,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 2. Ausfuhrerstattung - Sektor Schweinefleisch

ex 1602 49	- - andere, einschließlich Mischungen: - - - von Hausschweinen: - - - - mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 GHT oder mehr:			
ex 1602 49 19	- - - - - andere ⁽⁷⁾ ⁽¹⁰⁾ : - - - - - gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾ - - - - - ohne Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen von Geflügel: - - - - - ein Erzeugnis enthaltend, das sich aus eindeutig erkennbaren Stücken Muskelfleisch zusammensetzt, bei denen jedoch wegen ihrer geringen Größe nicht feststellbar ist, ob sie von Schinken, Schultern, Kotelettsträngen oder Nacken stammen, zusammen mit kleinen Partikeln an sichtbaren Fett und geringen Mengen an Geleeabsatz	1602 49 19 9130	P06	18,00

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

P06 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Polen, Rumänien, Bulgarien, Lettland, Estland, Litauen, Zypern, Malta und Slowenien.

NB: Die Erzeugnis-codes sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 27.03.2002, S.1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S.11) festgelegt.

⁽¹⁾ Die Erzeugnisse und Teile davon fallen in diese Unterposition nur, wenn aufgrund der Größe und Beschaffenheit des zusammenhängenden Muskelgewebes ersichtlich ist, dass sie von den genannten Ausgangsteilstücken stammen. Die Bezeichnung "Teile davon" bezieht sich auf Erzeugnisse mit einem Nettogewicht von mindestens 100 g je Stück oder auf in gleichmäßige Scheiben geschnittene Erzeugnisse, bei denen es eindeutig ersichtlich ist, dass sie von dem genannten Ausgangsteilstück stammen, und die zusammen verpackt ein Nettogewicht von insgesamt mindestens 100 g aufweisen.

⁽²⁾ Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmitgliedstaats bescheinigt ist.

⁽³⁾ Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.

- ⁽⁴⁾ Das Gewicht einer handelsüblichen Paraffinauflage wird als Bestandteil des Nettogewichts der Würste betrachtet.
- ⁽⁵⁾ Gestrichen durch Verordnung (EG) Nr. 2333/97 (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.25).
- ⁽⁶⁾ Fallen Wurst enthaltende zusammengesetzte Lebensmittelzubereitungen (einschließlich Fertiggerichte) aufgrund ihrer Zusammensetzung unter die Position 1601, wird die Erstattung nur auf das in diesen Zubereitungen enthaltene Nettogewicht an Würsten, Fleisch und Schlachtabfall einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft gewährt.
- ⁽⁷⁾ Die Erstattung für Knochen enthaltende Erzeugnisse wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts der Knochen gewährt.
- ⁽⁸⁾ Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung ist die Erfüllung der Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2331/97 der Kommission (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.19). Der Ausführer erklärt schriftlich zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten, dass die fraglichen Erzeugnisse diesen Bedingungen entsprechen.
- ⁽⁹⁾ Der Fleisch- und der Fettanteil wird nach der Analyseverfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1583/89 der Kommission (ABl. Nr. L 156 vom 8.6.1989, S.13) bestimmt.
- ⁽¹⁰⁾ Der Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenprodukten aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, wird nach der Analyseverfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 226/89 der Kommission (ABl. Nr. L 29 vom 31.1.1989, S.11) bestimmt.
- ⁽¹¹⁾ Das Einfrieren der Erzeugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz und Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 800/1999 ist nicht gestattet.
- ⁽¹²⁾ Ganze oder halbe Schlachtkörper können mit oder ohne Fettbacke gestellt werden.
- ⁽¹³⁾ Schultern können mit oder ohne Fettbacke gestellt werden.
- ⁽¹⁴⁾ Vorderteile können mit oder ohne Fettbacke gestellt werden.
- ⁽¹⁵⁾ Für Brustspitzen, Fettbacken oder Brustspitzen und Fettbacken zusammen, alleine gestellt, wird keine Erstattung gewährt.
- ⁽¹⁶⁾ Für entbeinte Nacken, alleine gestellt, wird keine Erstattung gewährt.
- ⁽¹⁷⁾ Für den Fall, dass die Einreihung der Erzeugnisse als Schinken oder Teile von Schinken der Position 1602 41 10 9110 gemäß den Vorschriften der zusätzlichen Anmerkung 2 des Kapitels 16 der KN nicht gerechtfertigt ist, kann die Erstattung für den Erzeugniscode 1602 42 10 9110 oder, gegebenenfalls,

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 2. Ausfuhrerstattung - Sektor Schweinefleisch

1602 49 19 9130 gewährt werden, wobei jedoch die Anwendung von Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.04.1999, S.11) unberührt bleibt.

- (¹⁸) Für den Fall, dass die Einreihung der Erzeugnisse als Schultern oder Teile von Schultern der Position 1602 42 10 9110 gemäß den Vorschriften der zusätzlichen Anmerkung 2 des Kapitels 16 der KN nicht gerechtfertigt ist, kann die Erstattung für den Erzeugniscode 1602 49 19 9130 gewährt werden, wobei jedoch die Anwendung von Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 unberührt bleibt.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 3. Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 - Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eialbumin

Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 - Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eialbumin

Gültig ab **23. Jänner 2004**

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis in €100 kg	Sicherheit gem. Art. 3 Abs. 3 in €100 kg	Ursprung ⁽¹⁾
0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren	90,3	8	01
0207 14 10	Entbeinte Teile, von Hühnern, gefroren	157,9	51	01
		156,9	52	02
		177,8	41	03
		236,0	19	04
0207 25 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, gefroren	112,4	14	01
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	267,5	9	01
		271,4	8	04
0207 36 15	Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, gefroren	273,4	14	05
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen, von Hühnern	189,4	30	01
		183,6	32	02
		159,5	45	03

⁽¹⁾ **Ursprung der Einfuhr:**

- 01 Brasilien
- 02 Thailand
- 03 Argentinien
- 04 Chile
- 05 China

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.**

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
II/7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck